

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XVIII

Rathenow, den 13.12.2019

Nr. 15

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 11.12.2019** Seite 77

Bekanntmachung über **die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Sondergebiet der Erholung – Inselweg“ Nr. 055 der Stadt Rathenow gemäß § 3 Abs. 2 BauGB** Seite 79

Bekanntmachung der **Schlussfeststellung zum Bodenordnungsverfahren „Jerchel“** Seite 83

Bekanntmachung über **die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Anhörungsverfahren für die B 102 Ortsumgehung Premnitz von der B 102 Abschnitt 490 km 5,832 bis zur B 188 Abschnitt 055, km 1,45 in den Städten Premnitz und Rathenow im Landkreis Havelland** Seite 85

Bekanntmachung über **das Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den „Ausbau der B 102 zwischen Brandenburg (Havel) und Premnitz – Abschnitt OA Brandenburg bis Fohrde“** Seite 89

STADT RATHENOW
-DER BÜRGERMEISTER-

**Beschlüsse der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow vom 11.12.2019**

öffentlicher Teil

**134/19 4. Änderung des Stellenplanes zur
Haushaltssatzung 2019**

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt die 4. Änderung des
Stellenplanes zur Haushaltssatzung 2019.
Aufgenommen wird: - Änderung einer
Beschäftigtenstelle in eine Planstelle für
Beamte

- Stelle "Sachgebietsleiter Tiefbau" (zu
besetzen ab 01.01.2020)
- Stelle "Vorarbeiter Gebäudemanagement"
(zu besetzen ab 01.01.2020)

**133/19 Änderung der Anteilsfinanzierung
einer Stelle Streetwork/ offene Jugendarbeit**

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt die anteilige
Finanzierung der bestehenden PKR-Stelle
"Streetwork / offene Jugendarbeit" in der Stadt
Rathenow mit einem Satz von bis zu 45 % der
Personalkosten ab dem Jahr 2020.

**125/19 Bebauungsplan "Sondergebiet der
Erholung - Inselweg" Pl.Nr. 055**

**Hier: Behandlung der Anregungen und
Bedenken**

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow hat die während der Beteiligung der
sonstigen Träger öffentlicher Belange (März
2018 - April 2018) gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen
und Bedenken zum Bebauungsplan
"Sondergebiet der Erholung Inselweg" Pl.Nr.
055 geprüft.

Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow
billigt die Abwägung der Belange
untereinander und gegeneinander.

**126/19 Bebauungsplan "Sondergebiet der
Erholung - Inselweg" Pl.Nr. 055 Hier:
Auslegungsbeschluss**

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung beschließt die
Auslegung des Bebauungsplanes
"Sondergebiet der Erholung Inselweg" Pl.Nr.
055 gemäß § 8 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Abs.
2 BauGB.

**128/19 Neubau eines Wohngebäudes mit 12
WE und 2 Nebengebäuden**

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt, dem Neubau eines
Wohngebäudes mit 12 WE und 2
Nebengebäuden in der Großen Milower Straße
4 und 4a zuzustimmen und das gemeindliche
Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

**135/19 Digitalisierung als wichtige
Querschnittsaufgabe in der
Stadtverwaltung Rathenow begreifen**

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt, dass in der Sitzung des
Ausschusses für Wirtschaft und Digitalisierung
im 1. Quartal 2020 der Tagesordnungspunkt
"Digitalisierung als wichtige
Querschnittsaufgabe in der Stadtverwaltung
Rathenow" behandelt wird.
Als Einstieg in die Thematik soll durch einen
externen Sachverständigen zu den
Herausforderungen und Chancen der
Digitalisierung in der kommunalen Verwaltung
referiert werden.

Des Weiteren soll die Verwaltung zum
aktuellen Stand der Digitalisierung in der
Stadtverwaltung Rathenow informieren.
In einem weiteren Sachstandsbericht soll die
Umsetzung des Digitalpakts Schule für die
Schulen in städtischer Trägerschaft erläutert
werden.

Der Bürgermeister wird aufgefordert, den
Tagesordnungspunkt inhaltlich und
organisatorisch vorzubereiten.

**136/19 Internetauftritt der Stadt Rathenow
modernisieren**

Beschluss: Der Bürgermeister wird
beauftragt, den Internetauftritt der
Stadtverwaltung Rathenow zu überarbeiten
und aktualisieren zu lassen.

Der neugestaltete Internetauftritt hat den
aktuellen Technikstand zu entsprechen und
muss für die Nutzung mit mobilen Endgeräten
unterstützt sein.

Die Neugestaltung des Internetauftritts soll bis zum 31. Juli 2020 erfolgen.

138/19 Bedarfsanalyse für eine Drei-Feld-Sporthalle

Beschluss: Der Bürgermeister wird beauftragt eine Bedarfsanalyse für eine Drei-Feld-Sporthalle zu erarbeiten. Nach erfolgter Analyse sollen der grundsätzliche Bedarf, der Ort und die Kosten in den zuständigen Fachausschüssen ausgewertet und diskutiert werden. Bei einem positiven Ergebnis ist der SVV ein Planungs- und Umsetzungsvorschlag zu unterbreiten.

nichtöffentlicher Teil

137/19 Vergabe der Generalplanungsleistung Grundschule Rathenow West

132/19 Grundstücksverkauf Gewerbegebiet „Heidefeld“ Flur 46, Flurstück 100

Alle Einwohner haben die Möglichkeit während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 303 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Sondergebiet der Erholung - Inselweg“ Nr. 055 der Stadt Rathenow gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Rathenow führt zurzeit das Planverfahren zum Bebauungsplan „Sondergebiet der Erholung - Inselweg“ Pl.Nr. 055 in der Stadt Rathenow durch. Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung, des Umweltberichtes, der Potenzialanalyse Artenschutz sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 06.01.2020 bis einschließlich 07.02.2020

montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 15.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr und
freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bauamt, Zimmer 419 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.



Das Erholungsgebiet liegt an der Rathenower Havel im westlichen Stadtteil Rathenows. Der Geltungsbereich grenzt im Norden an den Inselweg, im Osten, im Süden sowie teilweise im Westen an der Bundeswasserstraße „Rathenower Havel“. Im Westen grenzt der Geltungsbereich teilweise zum Ersatzbau der „Hinterarchen“ an.

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich oder in digitaler Form beim Bauamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt, Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches bei der Auslegung ausliegt.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Hinweisen und Informationen vor:

Stellungnahme des Landkreises Havelland vom 13.04.2018 mit folgenden umweltbezogenen Informationen der Fachämter

Unter Naturschutzbehörde

Festgesetzte Schutzgebiete

Allgemeine Hinweise auf festgesetzte Schutzgebiete, wie dem angrenzenden Naturschutzgebiet „Untere Havel Süd“, dem europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Niederung der unteren Havel“ sowie dem FFH – Gebiet „Niederung der unteren Havel/Gülpe (Natura 2000 Gebiet).

Hinweis auf Prüfung eines Zustimmungsverfahrens zum Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ in Bezug auf die Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet und der geplanten Baulandausweisung.

Artenschutz/Biotopschutz

Hinweis auf den besonderen Artenschutz/Biotopschutz unter Beachtung

- der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Prüfung auf einer Ausnahmelage) i. V. m § 44 Abs. 3 BNatSchG,
- der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB für den besonders und den streng geschützten Arten,
- der Baumschutzverordnung des Landkreises Havelland.

Kompensationen

Hinweis auf externe Kompensationsmaßnahmen und deren Verfügbarkeit.

Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

Hinweis auf Ausnahmetatbestandsprüfung gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG auf Planungsebene (Freihaltung von Gewässern und Uferzonen).

Hinweis auf den Alleenschutz gemäß Bund,- und Landesrecht.

Umweltbericht

Allgemeine Hinweise in Bezug auf

- Artenschutz,
- Gehölzentfernung,
- Gebäudeabbrüche.

Untere Wasserbehörde

Hinweis der behördlichen Erlaubnis und Bewilligung von Entnahme und Absenkung von Grund- und Oberflächenwasser.

Hinweis über Überflutungsflächen und Hochwasserrisikogebiete.

Hinweis über festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Hinweis der behördlichen Erlaubnis und Bewilligung zum Einleiten von Abwasser und Niederschlagswasser in das Grund- und Oberflächenwasser.

Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 10 April 2019 mit folgenden umweltbezogenen Informationen der Fachämter

Immissionsschutz

Allgemeine Hinweise zum Schallschutz im Städtebau hinsichtlich des Schutzanspruches gemäß DIN 18005.

Wasserwirtschaft (Stellungnahme vom 10.04.2019 und 26.11.2019)

Grundsätzliche Hinweise der Wasserwirtschaft

- Rathenower Havel (Gewässer I. Ordnung)
- Schutz von Gewässerrandstreifen
- Sicherheitsbestimmungen in Bezug von Verunreinigungen von Gewässern
- Umgang mit dem Niederschlagswasser

Hinweis über das Hochwassermanagement des Landes Brandenburg.

Hinweis über das festgesetzte Überschwemmungsgebiet nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz

- HQ 100 (Betroffenheit mit einer Jährlichkeit von 100),
- HQ Extrem (Betroffenheit mit einer Jährlichkeit von ≥ 100 Jahren).

Allgemeine Hinweise zur Gewässerentwicklung in Bezug auf den ökologischen Zustand der Fleißgewässer.

Stellungnahme des Landkreises Havelland vom 06.12.2019 mit folgenden umweltbezogenen Informationen der Fachämter

Untere Naturschutzbehörde

Allgemeine Hinweise zum Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“, zur Handhabung der Baumschutzverordnung des Landkreises Havelland und zum besonderen Artenschutz.

Stellungnahme des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow vom 09.04.2018 mit folgender umweltbezogener Information

Hinweis auf die Beseitigung des Niederschlagswassers auf den jeweiligen Grundstücken.

Folgende Arten umweltbezogener Unterlagen und Informationen sind weiterhin verfügbar:

Umweltbericht zu dem Bebauungsplan „Sondergebiet der Erholung – Inselweg“ (Stand 2019) erarbeitet durch das Planungsbüro NWP-Planungsgesellschaft mbH mit Angaben, wie in der Anlage 1 des BauGB beschrieben:

- Allgemeine Hinweise zu den Zielen des speziellen Artenschutzes -Artenschutzprüfung (ASP),
- Relevante Arten im Plangebiet, wie europäische Vogelarten, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Libellen,

- Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Mensch sowie Kultur und Sachgüter,
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen
 - Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes,
 - Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Potenzialanalyse Artenschutz vom Planungsbüro „Land 3“ Dipl.-Ing. Landschaftsplanung Rüdiger Töpfer mit Aussagen zu:

- Avifauna,
 - Amphibien,
 - Reptilien,
 - Fledermäuse,
 - Säuger,
 - Kleinsäuger sowie
 - Fischarten
- Fazit und Empfehlungen für Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Rathenow, den 12.12.2019

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

– Öffentliche Bekanntmachung –

Schlussfeststellung

Bodenordnungsverfahren „Jerchel“

(Aktenzeichen/Verfahrensnummer: **1-003-N**)

Im Bodenordnungsverfahren „Jerchel“, Landkreis Havelland, wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG¹ in Verbindung mit § 149 FlurbG² die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Das Bodenordnungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Jerchel“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens ist zulässig und begründet.

Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge 1 und 2 sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken bzw. Gebäuden und Anlagen auf die im Bodenordnungsplan und seinen beiden Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen wurden entsprechend ihrer Zweckwidmung im festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Die Teilnehmergeinschaft hat keine finanziellen Verbindlichkeiten, Forderungen und Guthaben mehr.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten vorhanden sind, welche im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Schlussfeststellung.

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 03.12.2019

Im Auftrag

gez. Matthias Benthin
Referatsleiter Bodenordnung

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Anhörungsverfahren für die B 102 Ortsumgehung Premnitz von der B 102 Abschnitt 490 km 5,832 bis zur B 188 Abschnitt 055, km 1,45 in den Städten Premnitz und Rathenow im Landkreis Havelland

Der Landesbetrieb Straßenwesen (Vorhabenträger) hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Döberitz, Premnitz, Mögelin und Rathenow beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

06.01.2020 bis zum 05.02.2020

während der Dienststunden

Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rathenow, 14712 Rathenow, Berliner Str. 15 im Bauamt, SB Tiefbau, Zi. 426 zur allgemeinen Einsicht aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf https://lbv.brandenburg.de/plan_Anh_verf.htm

Aufgaben → Planfeststellung → Anhörungsverfahren veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG und § 20 Abs. 2 UVPG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt***):

- Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen (Unterlage 7)
- Landschaftspflegerische Maßnahmen (Unterlage 9)
- Regelungsverzeichnis (Unterlage 11)
- Immissionstechnische Unterlagen (Unterlage 17.1)
- Luftschadstofftechnische Untersuchungen (Unterlage 17.2)
- Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18)
- Umweltfachliche Untersuchungen (Unterlage 19)

Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens 1 Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **05.03.2020** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 - Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2107, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadt Rathenow Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2107-31102/0102/021 erheben oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i.V.m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter https://LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.

5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Rathenow gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen und ein UVP-Bericht vorgelegt wurde. **)

12. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Landesbetrieb Straßenwesen und dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihr ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Im Auftrag

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die Baumaßnahme

„Ausbau der B 102 zwischen Brandenburg (Havel) und Premnitz - Abschnitt OA Brandenburg bis Fohrde“ in den Gemarkungen Fohrde und Hohenferchesar (Amt Beetzsee) im Landkreis Potsdam Mittelmark; Gemarkung Brandenburg der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel sowie der Gemarkung Rathenow (Stadt Rathenow) im Landkreis Havelland

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (Vorhabenträger) hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den o. g. Gemarkungen beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

15. Januar 2020 – 14. Februar 2020

während der Dienststunden

Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rathenow, 14712 Rathenow, Berliner Str. 15 im Bauamt, SB Tiefbau, Zi. 426 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf https://lbv.brandenburg.de/plan_Anh_verf.htm

Aufgaben → Planfeststellung → Anhörungsverfahren veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein

(<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG und § 20 Abs. 2 UVPG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1)
- Immissionstechnische Untersuchungen (Unterlage 17)
- Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18)
- Umweltfachliche Untersuchungen einschließlich LBP-Erläuterungsbericht, Bestand und Konflikte, Artenschutzbeitrag, Faunistische Erfassungen, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, UVP-Bericht (Unterlage 19)

Hinweise:

12. Jeder kann bis spätestens **1 Monat** nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **16. März 2020** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 - Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2105, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadt Rathenow Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2105-31102/0102/020 erheben oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter https://LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.
13. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
14. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

15. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
16. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).
17. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
18. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
19. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
20. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
21. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde www.rathenow.de gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
22. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

- dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen und ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.

12. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihr ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Im Auftrag

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister